

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 995
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2721

Denkmäler in Brandenburg weiterhin ohne denkmalfachliche Begutachtung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Auf direkte Anfrage des Fragestellers teilte das MWFK am 14.04.2026 in Bezug auf das Denkmal „Sowjetischer Ehrenfriedhof im Schützenpark, Karl-Marx-Straße in Müncheberg (ID 09180538)“ mit, dass „dieses Objekt seit 2004 Teil der Denkmalliste des Landes Brandenburg ... und somit rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragen“ ist. Ferner teilte das MWFK mit, dass für dieses Denkmal, den Sowjetischen Ehrenfriedhof in Müncheberg, bis heute keine Denkmalbeurteilung vorliegt. Angefragt war die konkrete denkmalfachliche Begutachtung dieses Objekts. Bisher sei für das Objekt lediglich eine Erfassung per Registerkarte vom 30.10.1991 und ein Schriftstück aus dem Amt Müncheberg zur Geschichte der Begräbnis- und Gedenkstätte im zeitlichen Kontext der Sanierungen 1999 vorhanden. Eine denkmalfachliche Begutachtung liegt bis dato jedenfalls nicht vor.

Ein denkmalfachliches Gutachten bewertet den Denkmalwert, den Zustand und die Sanierungsfähigkeit eines Gebäudes oder Ensembles. Es dient als Grundlage für Umbaumaßnahmen, denkmalfachliche Verfahren oder zur Bestimmung bzw. Begründung der Denkmaleigenschaft. Fehlt dieses Gutachten, ergeben sich u.a. konkrete Fragen zu den Pflichten in Bezug auf den Bestand des Objekts und dessen Erhaltung. Gem. §§ 3 Abs. 3 Nr. 3, 17 BbgDSchG muss die Denkmalliste, die durch die Denkmalfachbehörde (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG) geführt wird, u.a. die wesentliche Begründung für die Eintragung des Denkmals enthalten. Zuständig hierfür ist gem. § 17 Abs. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 3 BbgDSchG das Landesamt für Denkmalpflege.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den mitgeteilten Zustand, wonach es für Objekte der Denkmalliste bis dato keine denkmalfachliche Begutachtung oder sonstige Begründung zur Denkmaleigenschaft vorliegt?

Zu Frage 1: Eine fehlende Denkmalbegründung ist für den Schutz eines Denkmals grundsätzlich unerheblich. Entscheidend ist die Eintragung in die Denkmalliste, da bei einem eingetragenen Denkmal die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde entweder im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist oder sonstige Eingriffe, die gemäß der Bauordnung ansonsten genehmigungsfrei wären, einer denkmalfachlichen Erlaubnis bedürfen.

Eingegangen: 22.05.2026 / Ausgegeben: 28.05.2026

Die in den DDR-Denkmallisten verzeichneten Objekte wurden gemäß § 34 Abs. 1 BbgDSchG-1991 in die Denkmalverzeichnisse der Landkreise übernommen. Eine Nachbegründung war vom Gesetzgeber weder vorgeschrieben, noch war diese für die Denkmaleigenschaft von DDR-zeitlich eingetragenen Denkmälern nach dem BbgDSchG 1991 erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 1 BbgDSchG-2004 wurden die nach § 34 Abs. 1 BbgDSchG-1991 übernommenen Denkmäle Bestandteil der aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg. Gemäß § 28 Abs. 2 BbgDSchG 2004 waren nur Denkmäle mit Gebietscharakter innerhalb von 5 Jahren nachzubegründen. Eine Pflicht zur Nachbegründung der anderen übernommenen Denkmäle besteht nicht. Eingetragene Denkmäle, die aus den Denkmallisten der DDR stammen, sind damit in denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren und Baugenehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, etc. genauso zu berücksichtigen, wie diejenigen Denkmäle, die ab 1991 in die Landesdenkmalliste eingetragen wurden.

2. Wie viele Objekte der aktuellen Denkmalliste sind aktuell a) ohne denkmalfachliche Begutachtung und b) ohne formale Begründung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BbgDSchG?

Zu Frage 2: Von den derzeit 14.473 eingetragenen Bau-, Kunst-, technischen und Gartendenkmälern sind etwa 5500 Denkmäle sog. Altdenkmäle, die bereits zu DDR-Zeiten eingetragen wurden. Es liegen der Landesregierung keine abschließenden Zahlen vor, für wie viele Altdenkmäle inzwischen eine Nachbegründung erfolgte. Dies geschah und geschieht in der Regel anlassbezogen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, dem Zustand fehlender denkmalfachlicher Begutachtungen abzuweichen?
Wenn ja, in welchem Zeitrahmen ist diese Abhilfe beabsichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 3: Die Nachqualifizierung bzw. Nachbegründung bereits eingetragener Denkmäle erfolgt aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten im BLDAM nur anlassbezogen. Das BLDAM konzentriert sich bei der Inventarisierung des Denkmalbestandes auf die Neuerfassung bislang nicht eingetragener Denkmäle, zu denen dann auch Denkmalbegründungen erarbeitet werden.

4. Welche Risiken sieht die Landesregierung in Fällen fehlender denkmalfachlicher Begutachtungen für den Erhalt der Objekte?

Zu Frage 4: Es bestehen keinen Risiken für den Denkmalbestand aufgrund fehlender Denkmalbegründungen. Im Bedarfsfall, wenn z.B. eine qualifizierende architekturhistorische Bewertung aufgrund einer anstehenden Sanierung benötigt wird, werden Denkmäle nachbegründet. Im Übrigen werden im Rahmen denkmalrechtlicher Erlaubnisverfahren oder von Baugenehmigungsverfahren die zu beachtenden denkmalfachlichen Aspekte durch die Denkmalbehörden eingebracht, ohne dass hierfür zwingend eine Denkmalbeurteilung erforderlich ist.

5. Wann ist mit der Vorlage der Denkmalbegründung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BbgDSchG für das Objekt „Sowjetischer Ehrenfriedhof im Schützenpark, Karl-Marx-Straße in Müncheberg (ID 09180538)“ zu rechnen?

Zu Frage 5: Ein dringender oder auch nur mittelbarer Bedarfsfall für die Erarbeitung einer Denkmalbegründung liegt hier nicht vor. Sofern konkrete Erhaltungs- oder Sanierungsarbeiten geplant sind, steht das BLDAM hinsichtlich der denkmalfachlichen Aspekte selbstverständlich beratend zur Verfügung.